

BESCHLUSS

I.

Aus Anlass der durch die Vorsitzende mit Schreiben vom 06.03.2013 angezeigten Überlastung des 6. Strafsenats wird die Geschäftsverteilung bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Der 5. Strafsenat übernimmt vom 6. Strafsenat das am 23.01.2013 eingegangene Strafverfahren gegen Abdullah SEN, Az. III-6 1/13 (Aktenzeichen des Generalbundesanwalts 2 StE 1/13-6).

Zur Begründung der Überlastung des 6. Strafsenats wird folgendes ausgeführt:

Die Zustellung und Übersetzung der Anklage in der Strafsache gegen SEN hat die Vorsitzende des 6. Strafsenats mit Verfügung vom 24. Januar 2013 veranlasst. Gleichzeitig ist die Übersetzung der Anklageschrift in die türkische Sprache in Auftrag gegeben worden; die Frist zur Übersetzung wurde zunächst bis zum 26. Februar 2013 bestimmt. Mit E-Mail vom 4. März 2013 hat der Dolmetscher mitgeteilt, dass er für die Übersetzung noch bis zum 11. März 2013 benötige. Die Anklageschrift umfasst insgesamt 196 Seiten (167 Seiten zuzüglich 29 Seiten Beweismittelverzeichnis).

Es handelt sich um eine Haftsache; der Angeschuldigte befindet sich seit dem 27. April 2012 in Untersuchungshaft. Der Vorgang liegt derzeit dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung über die Haftfortdauer vor.

Bereits mit Datum vom 7. Januar 2013 hat die Vorsitzende des 6. Strafsenats die Überlastung des Senats angezeigt und diese mit Schreiben vom 15. Februar 2013 ergänzt. Unter dem 18. Januar 2013 hat das Präsidium des Oberlandesgerichts die Strafsache gegen Ahmed KREKSHI dem 5. Strafsenat (Vertreter senat) übertragen und diese Entscheidung mit Präsidiumsbeschluss vom 6. März 2013 begründet bestätigt.

Der 6. Strafsenat verhandelt seit dem 25. Juli 2012 in einer Besetzung von fünf Richtern nebst einer Ergänzungsrichterin aus dem eigenen Senat an zwei bis drei Wochentagen gegen Abdeladim EL-KEBIR u.a. (III-6 StS 1/12, 4 Angeklagte) - sog. Düsseldorfer Zelle. Ein Ende der Beweisaufnahme ist nicht absehbar, das Verfahren wird in keinem Fall vor September 2013 beendet sein. Es handelt sich um eine Haftsache mit einem Umfang von 287 Stehordnern; die Angeklagten machen von ihrem Schweigerecht Gebrauch.

Seit dem 21. Januar 2013 verhandelt der Senat daneben in einer Besetzung von drei Richtern an einem weiteren Wochentag in dem Verfahren gegen Sedat KOC (III - 6 StS 2/12) - ein PKK-Verfahren mit einem Umfang von 38 Stehordnern. Es ist aufgrund der weitestgehend geständigen Einlassung des Angeklagten beabsichtigt, dieses Verfahren bis Ende April 2013 mit einem Urteil abzuschließen. Auch hierbei handelt es sich um eine Haftsache.

Zudem ist seit Mitte Dezember 2012 das vom Bundesgerichtshof aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren gegen Faruk EREREN (III-6 StS 3/12) bei dem 6. Strafsenat anhängig. Diese weitere Haftsache hat einen Umfang von 134 Stehordnern. In diesem Verfahren hat am 14. Januar 2013 ein Haftprüfungstermin stattgefunden; Haftfortdauer wurde angeordnet. Dem Bundesgerichtshof liegt eine Beschwerde gegen diese Haftfortdauerentscheidung des Senats vor. Im Falle einer bestätigenden Beschwerdeentscheidung muss so zeitnah wie möglich mit der Hauptverhandlung begonnen werden; der Angeklagte wird sich im April 2013 sechs Jahre in Untersuchungshaft befinden. Ein Geständnis ist nicht zu erwarten.

Da es sich bei der Strafsache gegen Faruk EREREN um eine besonders dringliche Haftsache handelt – der Angeklagte befindet sich bereits seit dem 9. April 2007 in Untersuchungshaft –, ist eine verzögerte Sachbehandlung im Hinblick auf die Dauer der bisherigen Untersuchungshaft mit dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen nicht vereinbar. Aufgrund des verfahrensentscheidenden Auslandsbezuges ist der Senat neben den laufenden Hauptverhandlungen bereits seit mehreren Wochen mit der Vorbereitung umfangreicher Rechtshilfeersuchen an die türkischen Justizbehörden befasst. Dieses Verfahren wird – wie das dem aufgehobenen Urteil zugrundelie-

gende (Verhandlungsdauer: 2 Jahre 8 Monate) – in einer Besetzung von fünf Richtern nebst einem Ergänzungsrichter zu verhandeln sein.

Im Hinblick auf diese derzeit verhandelten bzw. zu verhandelnden Verfahren ist der Senat bereits nicht in der Lage, das Zwischenverfahren gegen Abdullah SEN in der für Haftsachen gebotenen Unverzüglichkeit durchzuführen und insbesondere die Eröffnungsberatung vorzubereiten. Dieses Verfahren hat einen Umfang von 50 Stehordnern; ein Geständnis ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Auslandsbezugs, der umfangreichen TKÜ-Maßnahmen und des Tatzeitraums von knapp sieben Jahren scheidet eine Verhandlung in einer Besetzung von drei Richtern aus. Im Hinblick auf die derzeit noch nicht absehbare Dauer der laufenden bzw. zu beginnenden Hauptverhandlungen ist eine zügige Durchführung einer weiteren Hauptverhandlung gegen Abdullah SEN im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens in einem überschaubaren Zeitraum nicht möglich.

Der 6. Strafsenat ist aufgrund der aufgezeigten Belastung gehindert, bereits das Zwischenverfahren in der Strafsache gegen Abdullah SEN innerhalb des gesetzlich gebotenen Zeitraumes durchzuführen, so dass das gegen Abdullah SEN gerichtete Verfahren auf den 5. Strafsenat übertragen wird.

II.

Aus Anlass

- der Überlastung des 3. Kartellsenats und des im Wesentlichen personengleich besetzten 26. Zivilsenats,
- der bevorstehenden Ernennung von Richterin am Oberlandesgericht van Rossum zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht sowie
- des Ausscheidens von Richter am Oberlandesgericht Dr. Egger aus der Verwaltung des Oberlandesgerichts Düsseldorf

wird die Geschäftsverteilung mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Ernennung von Richterin am Oberlandesgericht van Rossum zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht wie folgt geändert:

1. Richterin am Oberlandesgericht van Rossum scheidet aus dem 3. Kartellsenat aus und tritt als Vorsitzende zum 12. Zivilsenat, 26. Zivilsenat und zum mit Orga-

nisationsverfügung der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. März 2013 neu gegründeten 5. Kartellsenat.

2. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Laubenstein, Richterin am Oberlandesgericht Frister sowie Richterin am Oberlandesgericht Adam scheiden aus dem 26. Zivilsenat aus und treten auch mit Ihrem frei werdenden Arbeitskraftanteil zum 3. Kartellsenat.
3. Richter am Oberlandesgericht Tischner und Richterin am Oberlandesgericht Odenthal scheiden mit der Hälfte ihres jeweils zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteils aus dem 12. Zivilsenat aus und treten zum 26. Zivilsenat und 5. Kartellsenat.
4. Richter am Oberlandesgericht Dr. Egger tritt mit einem Viertel seiner Arbeitskraft – insoweit zugleich als stellvertretender Vorsitzender – zum 26. Zivilsenat und 5. Kartellsenat und im Übrigen zum 3. Kartellsenat.
5. Der 6. Zivilsenat übernimmt vom 12. Zivilsenat alle noch nicht verhandelten und noch im Bestand befindlichen Streitigkeiten aus Dienstverträgen (auch - gemischten – Heimunterbringungsverträgen gem. Ziff. 8 des Zuständigkeitskatalogs 2012).
6. Der 13. Zivilsenat übernimmt vom 12. Zivilsenat Bestand und Neueingänge aus dessen Zuständigkeit gem. Ziff. 6 des Zuständigkeitskatalogs mit Ausnahme der bereits verhandelten Sachen.
7. Der 14. Zivilsenat übernimmt vom 12. Zivilsenat Bestand und Neueingänge aus dessen Zuständigkeit gem. Ziff. 2 und 5 des Zuständigkeitskatalogs mit Ausnahme der bereits verhandelten Sachen.
8. Der 17. Zivilsenat übernimmt vom 12. Zivilsenat alle noch nicht verhandelten und noch im Bestand befindlichen Streitigkeiten aus nichthandelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen (Ziff. 5 des Zuständigkeitskatalogs 2012).
9. Der 21. Zivilsenat übernimmt vom 12. Zivilsenat Bestand und Neueingänge aus dessen Zuständigkeit gem. Ziff. 3 des Zuständigkeitskatalogs sowie Ziff. 4 des Zuständigkeitskatalogs beschränkt auf den Landgerichtsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der bereits verhandelten Sachen.
10. Der 24. Zivilsenat übernimmt vom 12. Zivilsenat Bestand und Neueingänge aus dessen Zuständigkeit gem. Ziff. 4 des Zuständigkeitskatalogs mit Ausnahme der bereits verhandelten Sachen, soweit diese nicht gem. Ziff. 9 vom 21. Zivilsenat übernommen werden.

11. Der 5. Kartellsenat übernimmt vom 3. Kartellsenat Bestand und Neueingänge
- a) in Kartellbußgeldverfahren betreffend Bußgeldbescheide, die von der Landesregulierungsbehörde auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes erlassen worden sind,
 - b) in Kartellverwaltungssachen betreffend Entscheidungen der Landesregulierungsbehörde gemäß § 54 EnWG sowie
 - c) zurückverwiesene Kartellverwaltungssachen, soweit sie den vorgenannten Zuständigkeitsbereich betreffen, vorbehaltlich einer anderweitigen Zuweisung durch den Bundesgerichtshof.

III.

Aus Anlass

- der bevorstehenden Ernennung von Richterin am Oberlandesgericht Schaefer-Lang zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht,
- des bevorstehenden Eintretens von Richterin am Landgericht Dr. Koziol, Richterin am Landgericht Schultz und Richter am Landgericht Dr. Immel sowie
- der Überlastung des 4. Zivilsenats infolge der langfristigen Erkrankung von Richterin am Oberlandesgerichts Döinghaus

wird die Geschäftsverteilung bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf wie folgt geändert:

1. Richterin am Oberlandesgericht Schaefer-Lang scheidet mit dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht aus dem 22. Zivilsenat aus und tritt als Vorsitzende zum 21. Zivilsenat.
2. Richter am Oberlandesgericht Fuchs scheidet mit Wirkung zum 08.04.2013 aus dem 22. Zivilsenat aus und tritt zum 4. Zivilsenat.
3. Richter am Oberlandesgericht Dr. May scheidet mit Wirkung zum 08.04.2013 aus dem 23. Zivilsenat aus und tritt als stellvertretender Vorsitzender zum 22. Zivilsenat.
4. Richterin am Landgericht Dr. Koziol tritt mit Wirkung ab 15.04.2013 zum 22. Zivilsenat.
5. Richterin am Landgericht Schultz tritt mit Wirkung zum 01.05.2013 zum 24. Zivilsenat.
6. Richter am Landgericht Dr. Immel tritt mit Wirkung zum 01.05.2013 zum 1. Strafsenat.

Düsseldorf, 26. März 2013

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Paulsen

Bergmann-Streyl

Derrix

- Urlaub -

Dicks

Drossart

Havliza

Kaiser

Keldungs

Malsch

Roidl-Hock

Dr. Scholten